

GEBÜHRENORDNUNG

vom 12.03.2020

zur Friedhofsordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Salzgitter,

für den Kath. Altstadtfriedhof in Salzgitter Bad vom 15.05.2015

Teil A

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

1. für die Vergabe einer Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren (Ruhezeit: 30 Jahre) 650,00 €
2. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Erdrasengrabstätte einschließlich Grabplatte (Ruhezeit: 30 Jahre) 2.000,00 €
3. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Urnenrasengrabstätte (Ruhezeit: 20 Jahre)
 - a) mit gemeinsamem Grabmal und Inschrift 1.000,00 €
 - b) mit einer Grabplatte 1.400,00 €
4. für die Vergabe einer Erdwahlgrabstätte in bevorzugter Lage (Nutzungszeit 30 Jahre)
 - a) mit **einer** Grabstelle 2.000,00 €
 - b) mit **zwei** Grabstellen
 - Flachgrab (zwei Verstorbene nebeneinander) 4.000,00 €
 - jede weitere Grabstelle
 - Flachgrab 2.000,00 €
- 5.1 für die Vergabe einer Erdwahlgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)
 - a) mit **einer** Grabstelle 1.500,00 €
 - b) mit **zwei** Grabstellen
 - Flachgrab (zwei Verstorbene nebeneinander) 3.000,00 €
 - c) jede weitere Grabstelle
 - Flachgrab 1.500,00 €
- 5.2 für die Vergabe einer Erdwahlgrabstelle unter 5 Jahre (Nutzungszeit 20 Jahre) 200,00 €

- | | | |
|-----|--|--|
| 6. | für die Vergabe einer Urnenwahlgrabstätte
(Nutzungszeit: 20 Jahre)

- Flachgrab mit bis zu vier Urnen nebeneinander | 800,00 € |
| 7. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte in bevorzugter Lage

a) um die gesamte Nutzungszeit

b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit | die unter 4.
aufgeführten Gebühren

der entsprechende
Gebührenanteil der
vollen Gebühr nach 4. |
| 8. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte

a) um die gesamte Nutzungszeit

b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit | die unter 5.1
aufgeführten Gebühren

der entsprechende
Gebührenanteil der
vollen Gebühr nach 5.1. |
| 9. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte

a) um die gesamte Nutzungszeit

b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit | die unter 6.
aufgeführten Gebühren

der entsprechende
Gebührenanteil der
vollen Gebühr nach 6. |
| 10. | Die Grabstättengebühr für Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 g übernimmt die Kirchengemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln | |
| 11. | für das Herrichten des Grabes (Fremdleistung, soweit die Kosten nicht höher sind u.a. samstags und bei schwer erreichbaren Grabstätten)

a) bei Grabstätten von Verstorbenen ab 5 Jahren
– Flachgrab

b) bei Grabstätten von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g,

c) von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g

d) bei Grabstätten für Urnenbeisetzungen
– Flachgrab | 540,00 €

540,00 €

75,00 €

75,00 € |
| 12. | für Ausbettungen anlässlich einer Umbettung | 80,00 € |
| 13. | bei Umbettungen auf dem gleichen Friedhof | 80,00 € |
| 14. | Gebühren für die Beisetzung

a) Ausschmückung des Erd- und Urnengrabes
(wird bei jeder Beisetzung erhoben)

b) Wassergeld
(wird bei jeder Beisetzung auf einer Reihengrabstätte, einer Erdwahlgrabstätte und einer Urnenwahlgrabstätte erhoben) | 20,00 €

25,00 € |

15. Allgemeine Bestattungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| a) Gestattung der Beisetzung einer Urne auf einer schon belegten Reihengrabstätte
(Die Ruhefrist der belegten Grabstätte muss dann bis zum Ablauf der Ruhezeit für die beigesetzte Urne gebührenpflichtig verlängert werden.) | 160,00 € |
| b) Gestattung der Beisetzung einer Urne auf einer schon belegten Erdwahlgrabstätte
(Die Ruhefrist der belegten Grabstätte muss dann bis zum Ablauf der Ruhezeit für die beigesetzte Urne gebührenpflichtig verlängert werden.) | 160,00 € |
16. Laufende Unterhaltung bei vorzeitig eingeebneten Grabstellen:
Die Einebnung ist frühestens nach einer Ruhezeit von 20 Jahren möglich.
Die Gebühr ist bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu zahlen.
- | | |
|-------------------------|---------|
| pro Jahr und Grabstelle | 20,00 € |
|-------------------------|---------|
17. Genehmigung eines Gedenkzeichens und sonstiger baulicher Anlagen 80,00 €

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Teil B.

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 22.04.2020 in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kath. Kirchengemeinde St. Marien. Im Pfarrbüro liegt sie montags, mittwochs und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zur Einsicht aus.

Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührensatzung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags.

4. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass die Friedhofsgebührensatzung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarramt eingesehen werden kann.

Salzgitter, den 12.03.2020

Katholische Kirchengemeinde

St. Marien, Salzgitter

Der Kirchenvorstand

M. Maßmann, Pfarrer
Vorsitzender

L.S.

H.-J. Häring
stellv. Vorsitzender

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 17.03.2020

Das Bischöfliche Generalvikariat

L.S.

i. A. Syldatk-Kern
Justiziarin